

**Zweite Satzung zur Änderung der
Beitragsordnung
der StudentInnenschaft
der Fachhochschule Düsseldorf (BO)**

Aufgrund des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474)) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Satzung der StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf vom 11.12.1984 zuletzt geändert am 13.05.2009 gibt sich die StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Beitragsordnung:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der StudentInnenschaft, zuletzt geändert per Satzung vom 24.03.2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 (Höhe des Beitrags)

(1) Der Gesamtbeitrag beträgt *168,04 Euro* für jedes Studienhalbjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem StudentInnenschaftsbeitrag in Höhe von *12,90 Euro*
- b) einem Entgelt in Höhe von *106,62 Euro* für den Erwerb der Fahrtberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR-Semesterticket)
- c) einem Entgelt in Höhe von *44,00 Euro* für den Erwerb der Fahrtberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in NRW (NRW-Semesterticket)

- d) einen Beitrag in Höhe von *1,50 Euro* für soziale Härtefälle (Notfonds). Die Vergabe regeln die Richtlinien zur Vergabe des Notfonds.
- e) einem Beitrag in Höhe von *0,51 Euro* zur Rückerstattung der Summe von b) und c) (Sozialfonds)
- f) *einem Beitrag in Höhe von 0,51 Euro für Kinderbetreuung*
- g) *einem Beitrag in Höhe von 2,00 Euro für den Hochschulsport*

(3) Für den Fall, dass die Preise für das Semesterticket im Rahmen einer Tarifierhöhung angehoben werden, erhöht sich automatisch das Entgelt nach Abs. 2 b) und c), somit der Gesamtbeitrag nach Abs. 1 entsprechend, falls die StudentInnenschaft die Vereinbarung über das Semesterticket nicht bis zum 01.12. des Vorjahres für das Sommersemester oder bis zum 01.05. für das Wintersemester kündigt.

- (4) Die StudentInnen werden über jede Änderung des Beitrags gemäß Abs. 3 rechtzeitig vorher informiert. Einer förmlichen Änderung der Beitragsordnung bedarf es nicht.

2. Der Absatz 2 des § 5 ändert sich wie folgt:

§ 5 (Fälligkeit des Beitrages)

(2) *Folgende Personen sind von der Zahlung des Teilbetrages gemäß § 4 Abs. 2 a) und d) bis g) von 17,42 Euro ausgenommen:*

StudentInnen, die

- a. zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes oder
- b. wegen eines Auslandsstudiums, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder wegen Krankheit beurlaubt worden sind.

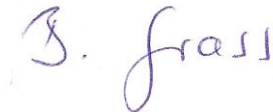
Artikel 2

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Artikel 3

Die Präsidentin der Fachhochschule Düsseldorf wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Änderungssatzung eine Neufassung der Beitragsordnung zu erstellen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments vom 15.04.2013 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 08.07.2013.



Düsseldorf, den 01.08.2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass